

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 229/65

URTEIL

Verkündet am

21. Februar 1968
 Jodas, Justiz-
 angestellter
 als Urkundsbeamter
 der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Ernst K [REDACTED] in Wü [REDACTED], Hä [REDACTED]-
straÙe [REDACTED],
2. des Rechtsanwalts Dr. M i t [REDACTED] in D [REDACTED]-
[REDACTED], Hü [REDACTED]straße [REDACTED], als Verwalter im Konkurs der
 - a) Kommanditgesellschaft U [REDACTED]-Kunststoffbau GmbH & Co.
 - b) U [REDACTED]-Kunststoffbau Gesellschaft mit beschränkter
Haftung,
 beide in G [REDACTED]-Ge [REDACTED], O [REDACTED]straße,
3. der Offenen Handelsgesellschaft Pö [REDACTED] & Co. in Wü [REDACTED]-
[REDACTED], Hä [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Gesell-
schafter Ernst K [REDACTED], ebenda,

Antragsgegner und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Hubertus W [REDACTED] in F [REDACTED],
Am Sa [REDACTED],
2. den Prinzen M [REDACTED] v [REDACTED] H [REDACTED] in P [REDACTED] bei Lü [REDACTED]-
[REDACTED] (Ho [REDACTED]),
3. Walther L. K i [REDACTED] in Kr [REDACTED] (T [REDACTED]),
Ph [REDACTED]weg [REDACTED],

Antragsteller und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Dr. Weber und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 21. Juni 1965 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) wird auf Kosten der Antragsgegner zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Chemiker Dr. B. hatte ein neuartiges Verfahren zur Herstellung von Rohren aus Kunstharz entwickelt, bei dem zunächst, bevor das Material in die Schleudertrommeln gegossen wurde, eine "Vorschmelze" hergestellt wurde. Zur Auswertung dieser Erfindung hatten die Antragsteller die U. -Kunststoffbau GmbH & Co. KG in F. gegründet. Sie waren die Teilhaber der GmbH und zugleich die Kommanditisten der Gesellschaft. Diese hatte von Dr. B., der seine Erfindung beim Bundespatentamt angemeldet hatte, die Lizenz erworben und ihn als ihren Mitarbeiter angestellt.

Am 13. Januar 1962 veräußerten die Antragsteller das damals noch im Aufbau befindliche Unternehmen durch drei Verträge an den Antragsgegner zu 1), Inhaber der Firma Dr. Pö. & Co. in Wü., der Antragsgegnerin zu 3). In einem der Verträge übertrugen sie dem Antragsgegner, der

dabei für seine Firma Dr. Pö[REDACTED] & Co. handelte, ihre sämtlichen Anteile an der GmbH. In einem zweiten Vertrag übertrugen sie ihm ihre Kommanditbeteiligungen an der U[REDACTED]-KG. Als Entgelt für den dem Antragsgegner ebenfalls übertragenen Lizenzvertrag mit Dr. B[REDACTED] hatte er 210 000 DM und für die Überlassung des Warenzeichens "U[REDACTED]" 4 800 DM zu zahlen. Außerdem hatte er den Antragstellern die Kosten zu ersetzen, die sie für die von ihm übernommenen Maschinen, Rohstoffe usw. aufgewandt hatten. Insgesamt zahlte er den Antragstellern bei Abschluß dieser Verträge 300 000 DM. Außerdem schloß er an jenem Tage namens der jetzt ihm gehörenden U[REDACTED]-Kunststoffbau GmbH & Co. KG, der Antragsgegnerin zu 2a), mit den Antragstellern zu 1) und 2) einen Mietvertrag, in dem sie der Gesellschaft die von ihnen in G[REDACTED]-Ge[REDACTED] errichtete Fabrikhalle überließen.

Nachdem der Antragsgegner den Betrieb übernommen hatte, stellte er fest, daß das Kunststoffrohr auf dem Markt wenig Anklang fand und noch weiterer technischer Entwicklungen und Investitionen bedürfe. Er warf den Antragstellern vor, sie hätten ihm kein "produktions- und marktreifes" Erzeugnis verkauft, sondern einen Entwicklungsbetrieb. Ende 1962 fochten die Antragsgegner die drei Verträge an und weigerten sich, weiterhin Miete und den restlichen Preis für die übernommenen Maschinen usw. zu zahlen. Daraufhin erhoben die Antragsteller Klage vor dem Schiedsgericht, das die Parteien vereinbart hatten. In diesem Verfahren schlossen sie am 8. Juli 1963 einen Vergleich, dessen wesentliche Punkte lauten:

1. Das Schiedsgericht hat den Parteien bedeutet, daß die Beweisaufnahme die Behauptung des Erstbeklagten, die Kläger hätten ihn bei Eingehung der Verträge arglistig getäuscht, nicht bestätigt hat.



2. Danach verpflichtet sich der Erstbeklagte, 46 386 DM (nebst Zinsen) zu zahlen.
3. Die Beklagten zu 2) und 3) zahlen als Gesamtschuldner 104 980,85 DM (nebst Zinsen).

Der Antragsgegner zu 1) hat die von ihm geschuldeten 46 386 DM sofort bezahlt. Die damaligen Antragsgegner zu 2) und 3), die U- GmbH und die GmbH & Co. KG, sind am 11. Juli 1963 in Konkurs gefallen; ihr Konkursverwalter ist der jetzige Antragsgegner zu 2).

Das Patent ist inzwischen erteilt.

Die Antragsteller haben im Juli 1963 beim Landgericht in Frankfurt, bei dem der Schiedsvergleich hinterlegt worden war, beantragt, den Vergleich für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegner haben eingewandt, der Vergleich sei rechtsunwirksam. Unter Überreichung eines von einem F-
Chemiker erstellten Gutachtens haben sie ^{darauf}hingewiesen, daß bereits seit Jahren von anderen Firmen Kunststoffrohre hergestellt würden, die dem U-Rohr ähnlich oder gleichwertig seien. Sie haben behauptet, durch dieses Gutachten erfahren zu haben, daß das Patent nicht geeignet sei, sie vor diesen Konkurrenz-Rohren zu schützen. Da dem Vergleich die gemeinsame Annahme der Parteien zugrunde gelegen habe, daß das U-Rohr konkurrenzlos sei, sei dieser nach § 779 BGB unwirksam. Alle Beteiligten seien damals davon ausgegangen, was die Antragsteller in der Präambel des Vertrages vom 13. Januar 1962 zugesichert hätten. Diese lautet:

"Die Veräußerer versichern, daß sie ... der U-Kunststoffbau GmbH & Co. KG Mittel von mindestens 270 000 DM zugeführt haben, die dazu verwendet worden sind, das von Dr. B. erfundene U-Rohr (Herstellung von Rohren aus Epoxydharzen im Schleuder-

verfahren, Patent angemeldet) zu einem produktions- und marktreifen Erzeugnis zu entwickeln. Die Veräußerer versichern weiterhin, daß durch die Herstellung des U- -Kunststoffrohres irgendwelche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und daß die Herstellung des U- -Kunststoffrohres oder eines diesem ähnlichen oder gleichwertigen Rohres auf Kunststoffbasis durch andere Firmen nicht erfolgt und auf Grund der für das U- -Kunststoffrohr bestehenden Schutzrechte auch nicht erfolgen darf."

Die Antragsgegner berufen sich vor allem auf die Wendung, "daß die Herstellung des U- -Kunststoffrohres oder eines diesem ähnlichen oder gleichwertigen Rohres auf Kunststoffbasis durch andere Firmen nicht erfolgt".

Die Antragsteller haben sich gegen diese Auslegung gewandt. Sie machen geltend, das Schutzrecht habe nicht das Rohr als Erzeugnis erfaßt, sondern nur die von Dr. B- erfundene neue und rationellere, daher billigere Herstellungsweise, die statt der früheren unwirtschaftlichen und zeitraubenden Einzelfertigung nunmehr die industrielle Massenfertigung erlaube. Von diesem beschränkten Umfang des Patents seien nicht nur sie, die Antragsteller, sondern ebenso der Antragsgegner ausgegangen - dies sowohl beim Abschluß der Kaufverträge 1962 wie beim Vergleich 1963. Nur im Rahmen dieses patentrechtlichen Schutzes seien ihre Zusicherungen in der Präambel zu verstehen.

Die Vorinstanzen haben den Schiedsvergleich für vollstreckbar erklärt.

Mit ihrer Revision verfolgen die Antragsgegner ihr Begehren, die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen, weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Nach § 1044 a Abs. 2 ZPO ist der Antrag, einen Schiedsvergleich für vollstreckbar zu erklären, abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt. Zur Entscheidung dieser Frage ist, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, jedenfalls im Vollstreckbarkeitsverfahren das Staats-Gericht und nicht das Schiedsgericht zuständig (§ 1046 ZPO; Rosenberg 8. Aufl., Zivilprozeßrecht, § 167 I 4 a; Baumbach/Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit 2. Aufl. S. 175; Wieczorek ZPO § 1044 a Bem. C II b ¹). Die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsgerichtlichen Vergleichs kann, weil dieser ein bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft ist, vor allem aus § 779 BGB hergeleitet werden. Davon gehen zutreffend die Parteien aus.

2. Keinen Bedenken unterliegt auch die Ansicht des Berufungsgerichts, die Frage, ob die Konkurrenzlosigkeit des U--Rohres Geschäftsgrundlage des Kaufvertrages und damit, da sich insofern zwischen dem Kauf und dem Abschluß des Vergleichs nichts geändert habe, auch des Schiedsvergleichs gewesen ist, sei nicht schon Gegenstand des vor dem Schiedsgericht ausgetragenen Streits gewesen. Den Antragsgegnern kann daher nicht schon entgegengehalten werden, der jetzige Streit habe im Vergleich seine Erledigung gefunden.

Das Berufungsgericht läßt die zweite Voraussetzung des § 779 BGB dahingestellt, ob die jetzt von den Antragsgegnern angeblich entdeckte wirkliche Sachlage einen streitausschließenden Umstand betreffen würde. Davon ist daher zugunsten der Revision auszugehen.

II.

1. Entscheidend ist somit die Frage, ob die Antragsgegner bewiesen haben, daß nicht nur sie - schon dies bestreiten die Antragsteller -, sondern auch die Antragsteller angenommen hatten, das U--Rohr werde konkurrenzlos sein. Die Antragsteller wollen dies aus der Präambel herauslesen. Dem ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Es stellt vielmehr fest, daß die Parteien - sowohl bei Abschluß des Kaufvertrages vom 13. Januar 1962 wie, worauf es hier entscheidend ankommt, bei Abschluß des Vergleichs - nicht davon ausgegangen seien, das Rohr werde konkurrenzlos sein (BU S. 12/13); die Annahme der Konkurrenzlosigkeit habe daher nicht zu den dem Vergleich als feststehend zugrunde gelegten Sachverhalt gehört (BU S. 15).

Diese im wesentlichen auf tatrichterlichem Gebiet liegende Würdigung bindet das Revisionsgericht. Daß sie rechtsfehlerhaft getroffen sei, wie die Revision meint, läßt sich nicht feststellen.

a) Das Berufungsgericht hat sich allerdings nicht, wie dies die Antragsgegner verlangt haben, lediglich mit dem auseinander gesetzt, was die Parteien in der Präambel des Vertrages vereinbart hatten. Diese müsse vielmehr, so meint das Berufungsgericht, im Zusammenhang mit § 9 des Vertrages gelesen werden - einer Bestimmung, in der die Parteien Vorsorge für die Fälle getroffen hatten, daß das Patent nicht erteilt, wieder vernichtet oder durch Vor- und Mitbenutzungsrechte beeinträchtigt werde. Nach Ansicht des Berufungsgerichts zeigt diese Bestimmung, daß die Parteien nicht nur daran gedacht hätten, daß das Patentrecht als solches beeinträchtigt werden könne, sondern auch daran, daß die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Patents gestört sein könne.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das von der Revision dagegen erhobene Bedenken, daß das Berufungsgericht die Präambel auch unter Heranziehung des § 9 des Vertrages ausgelegt hat, gerechtfertigt ist. Denn der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Konkurrenzlosigkeit des Rohres nicht gemeinsame Vorstellung der Parteien gewesen war, würde auch dann nicht der Boden entzogen sein, wenn man hierbei § 9 des Vertrages außer Betracht läßt.

Vergeblich meint der Antragsgegner, schon der Wortlaut der Präambel beweise, daß er - und ebenso die Antragsteller - davon ausgegangen sei, dem U- Rohr drohe keinerlei Konkurrenz. Er will die in die Klammer gesetzten Worte "Herstellung von Rohren aus Epoxydharzen im Schleuderverfahren, Patent angemeldet" dahin verstanden haben, er könne alle im Schleuderverfahren aus jenen Harzen hergestellte Rohre auf Grund des Patents vom Markt verdrängen - also nicht nur die Rohre, die mittels der B'schen Vorschmelze fabriziert worden seien. Wird die Präambel verständig und im Sinnzusammenhang mit den anderen Vertragsbestimmungen gelesen, so ergibt sich, daß hier nicht Konkurrenzlosigkeit in dem Sinne versichert und damit zur Grundlage des Vertrags gemacht worden sein kann, wie sie jetzt die Antragsgegner behaupten.

In der Präambel versichern die Antragsteller zunächst, daß die Antragsgegner keine Konkurrenz zu fürchten haben, die auf Schutzrechten Dritter beruht (vgl. § 3 des Vertrags). Weiterhin versichern sie, daß die Antragsgegner die "Herstellung des U-Kunststoffrohres" durch andere Firmen nicht zu fürchten brauchen, und zwar - was die Revision nicht beachtet, aber entscheidend ist - "auf Grund der für das U-Kunststoffrohr bestehenden Schutzrechte". Diese Bezugnahme auf das als bloßes Verfahrenspatent nur beschränkt wirksame

Patent gilt nicht nur für den zweiten Halbsatz ("nicht erfolgen darf"), sondern sinngemäß ebenso für den ersten ("nicht erfolgt"). Beide Zusicherungen, sowohl die erste, tatsächliche, wie die zweite, rechtliche, gehören zusammen und sind mit Recht durch "und auch" (nicht erfolgen darf) verknüpft. Das wird klar, wenn man die Reihenfolge dieser beiden Zusicherungen vertauscht, wodurch Sinn und Inhalt des Satzes nicht verfälscht würden. Dann wird offensichtlich, daß die Antragsteller nur versichern, daß die "Herstellung des U--Rohres" - also jenes aus Epoxydharzen im Schleuderverfahren gewonnene Rohr, das auf dem von Dr. B. angemeldeten Herstellungs-Patent beruht - von keiner anderen Firma erfolgen darf und auch, dieser Rechtslage entsprechend, nicht erfolgt (vgl. die vorläufigen Wirkungen einer Patentanmeldung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 PatG). Es kann hiernach keine Rede davon sein, daß die Antragsteller darüber hinaus sogar versichert hätten, es würden überhaupt keine im Schleuderverfahren aus Epoxydharzen gewonnene Rohre hergestellt. Sie hatten schon in den "Verkaufsbedingungen", die der Antragsgegner im Oktober 1961 erhalten hatte, geschrieben:

"Es wurde ein Verfahren entwickelt, um aus Epoxydharzen und ihren Derivaten unter Verwendung eines Zwischenproduktes auf eine neue und rationelle Weise Kunststoffrohre herzustellen. ... Übertragen wird das alleinige und ausschließliche unbeschränkte Recht, das Zwischenprodukt zum Zwecke der Herstellung von Kunststoffserzeugnissen zu fertigen und hieraus Kunststoffserzeugnisse mit allem Zubehör herzustellen und zu vertreiben. ..."

In einer Zusammenstellung "Das Kunststoffrohr", das der Antragsgegner vor dem Kauf als Informationsmaterial erhalten hatte, heißt es:

"In der ganzen Welt werden Kunststoffrohre in wachsendem Umfang verwendet. Viele Industriezweige machten sich die vorzüglichen Eigenschaften der Kunststoffrohre zunutze. Allerdings blieb bislang noch dieses oder jenes Anwendungsgebiet aus technischen Gründen verschlossen. In systematischer Entwicklungsarbeit wurde ein völlig neues Produktionsverfahren entwickelt und X-Rohre auf den Markt gebracht. Diese Rohre entstehen in rationeller Fertigung aus an sich bekannten und bewährten Europlasten, die erstmalig im industriellen Maßstab zu Rohren verarbeitet werden."

Damit hatten die Antragsteller schon vor den Verkaufsverhandlungen klargestellt, daß nur die "neue und rationelle" Weise, das Rohr aus an sich bekannten Kunststoffen herzustellen, durch das Patent geschützt werde. Daß es auf andere Weise hergestellte Konkurrenzzeugnisse geben konnte, war aus diesem Informationsmaterial zu erkennen. Die Konkurrenzlosigkeit ergibt sich auch nicht aus der Informationsschrift "Das Rohr", wonach bis heute kein dem U-Standardrohr "qualitativ und preislich ebenwürtiges Konkurrenzprodukt auf dem Markt" sei. Denn hier ist auch gesagt, es gebe ein auf Basis von armiertem Epoxydharz hergestelltes Rohr, doch sei seine Konkurrenz nicht zu fürchten, weil es "kostenmäßig weit über dem U-Rohr" liege.

Unter diesen Umständen kann die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Parteien nicht von einer Konkurrenzlosigkeit des U-Rohres ausgegangen seien, nicht als rechtlich fehlerhaft angesehen werden. Dies gilt schon für den Abschluß des Vertrages vom 13.1.1962 und in noch verstärktem Maße von dem hier allein maßgebenden Abschluß des Vergleichs vom 8.7.1963, als auch die Antragsgegner über die Marktlage unterrichtet sein mußten, nachdem sie sich inzwischen bereits längere Zeit mit der Herstellung der U-Rohre befaßt hatten. Keinesfalls kann aber unter diesen Umständen der den Antrags-

gegnern obliegende Beweis dafür, daß beide Parteien noch bei Abschluß des Vergleiches von einer Konkurrenzlosigkeit des U-[REDACTED]-Rohres ausgegangen seien, als geführt angesehen werden.

b) Ohne Erfolg beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht nicht den von den Antragsgegnern benannten Rechtsanwalt Be[REDACTED] vernommen hat. Es kann unterstellt werden, daß die Zusicherungen in der Präambel erst auf entschiedenes Verlangen des Antragsgegners und erst nach einem Telefongespräch zwischen Rechtsanwalt Ti[REDACTED] und dem Antragsteller zu 1) in den Vertrag aufgenommen worden sind. Aus diesen Vorgängen ergibt sich aber nichts, was für den Inhalt der Zusicherungen beweiskräftig sein könnte.

2. Daß bei dieser Sachlage der Wegfall einer Geschäftsgrundlage und die Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung durch die Antragsteller nicht dargetan sind, hat das Berufungsgericht fehlerfrei ausgeführt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Antragsteller den Irrtum, in dem der Antragsgegner über die Geeignetheit des Patents befangen gewesen sein will, erkannt und arglistig ausgenutzt hätten. Auch kann keine Rede davon sein, daß die Antragsteller mißbräuchlich handelten (§ 242 BGB), wenn sie den Antragsgegner an dem Schiedsvergleich festhalten.

III.

Nach alledem mußte die Revision mit Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber

Mormann